

Vorlesung von Prof. Dr. U. Fastenrath

SS 2015

VÖLKERRECHT I

Gliederung der Vorlesung

- ⦿ I. Einleitung
- ⦿ II. Völkerrechtssubjekte
- ⦿ III. Rechtsquellen
- ⦿ IV. Grundprinzipien der Beziehung zwischen Staaten
- ⦿ V. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit

Gliederung des Abschnittes

1. Naturrechtlicher Ansatz der Grundrechte und Grundpflichten der Staaten
2. Souveräne Gleichheit
3. Interventionsverbot
4. Gewaltverbot
5. Friedliche Streitbeilegung

Die „Grundrechte der Staaten“ I

- ◎ Mit der Völkerrechtssubjektivität der Staaten und ihrer Gleichberechtigung sind „völkerrechtliche Grundrechte“ der Staaten verbunden, die früher naturrechtlich abgeleitet wurden und heute gewohnheitsrechtlich gelten
(≠ Grundrechte im staatsrechtlichen Sinne)
- ◎ Hintergrund: durch bestimmte Rechte und Pflichten zwischen den Staaten, die auch ohne vertragliche Absprachen bestehen, soll ein friedliches Miteinander gesichert werden

Die „Grundrechte der Staaten“

II

- ◉ Beispiele für „völkerrechtliche Grundrechte“ –
Recht auf:

Souveräne
Gleichheit

Interventionsverbot

Zwischenstaatliche
Zusammenarbeit

Immunität

Gewaltverbot

Achtung der
territorialen
Integrität

Erfüllung
völkerrechtlicher
Verpflichtungen

Elemente des Sicherheitssystems der Staatsgemeinschaft


• **Verbot der zwischenstaatlichen Gewaltanwendung
(Gewaltverbot)**



• **Verbot des Eingriffs in interne Angelegenheiten
fremder Staaten (Interventionsverbot)**



• **Kompetenz des Sicherheitsrates zu
Zwangsmaßnahmen bei Bedrohung oder Bruch
des Friedens (Gewaltmonopol des
Sicherheitsrates)**



• **Selbstverteidigungsrecht**

Gliederung des Abschnittes

1. Naturrechtlicher Ansatz der Grundrechte und Grundpflichten der Staaten
2. **Souveräne Gleichheit**
3. Interventionsverbot
4. Gewaltverbot
5. Friedliche Streitbeilegung

2. Souveräne Gleichheit

- Art. 2 Nr. 1 UN-Charta:

Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Mitglieder.

Alle Staaten sind formal gleichgestellt.



Bei int. Organisationen häufig „one state, one vote“ – Stimmrecht

Bsp.: Art. 18 Abs. 1 UN-Charta kann vertraglich anders geregelt werden: ständige Mitglieder des Sicherheitsrats



Staatengleichheit in der Friendly-Relations-Erklärung (UNYB 1970, S. 788)

- ◎ „The Principle of sovereign equality of States
All States enjoy sovereign equality. They have equal rights and duties and are equal members of the international community, notwithstanding differences of an economic, social, political or other nature. In particular, sovereign equality includes the following elements:
 - (a) States are juridically equal;
 - (b) each State enjoys the rights inherent in full sovereignty;
 - (c) each State has the duty to respect the personality of other States;
 - (d) the territorial integrity and political independence of the State are inviolable;
 - (e) each State has the right freely to choose and develop its political, social, economic and cultural systems;
 - (f) each State has the duty to comply fully and in good faith with its international obligations and to live in peace with other States.“

Staatenimmunität

- Früher: herrschte absolute Staatenimmunität, gegenwärtig relative Staatenimmunität
- Beschränkt die Unterwerfung von Staaten unter fremde Gerichtsbarkeiten
(Maxime: par in parem non habet imperium)

Immunität im
Erkenntnisverfahren
(Tatsachenfeststellung und
Urteil)

Immunität im
Vollstreckungsverfahren
(Vollzug der Entscheidung)

Heute nur eingeschränkte Immunität!

Regelung in Deutschland

- ◎ § 20 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz)
 - (1) Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch nicht auf Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.
 - (2) Im übrigen erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit auch nicht auf andere als die in Absatz 1 und in den §§ 18 und 19 genannten Personen, soweit sie nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von ihr befreit sind.

Gliederung des Abschnittes

1. Naturrechtlicher Ansatz der Grundrechte und Grundpflichten der Staaten
2. Souveräne Gleichheit
3. Interventionsverbot
4. Gewaltverbot
5. Friedliche Streitbeilegung

3. Das Interventionsverbot I

- Art. 2 Ziff. 7 UN-Charta (Interventionsverbot der UN):
Aus dieser Charta kann eine **Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören,**
oder eine **Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung aufgrund dieser Charta zu unterwerfen,**
nicht abgeleitet werden;
die Anwendung von Zwangsmassnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz nicht berührt
- Zwischenstaatliches Interventionsverbot

Interventionsverbot II

- ⦿ Interventionsverbot schützt daher die Entscheidungs- und Durchführungsfreiheit der Staaten in Bezug auf ihre wirtschaftliche, politische, kulturelle und gesellschaftliche Ordnung.
- ⦿ Einmischungen ohne Zwang (humanitäre Hilfe u.a.) sind erlaubt (aber direkte Hilfe im Land von Zustimmung des Staates abhängig)
- ⦿ **Interventionsverbot geht weiter als Gewaltverbot.**

Übungsfall: Nicaragua Fall



- (Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Nicaragua v. USA, ICJ 1996 14)
- USA unterstützte regierungskritische Gruppen, um Nicaraguas Regierung zu stürzen
- Interventionsverbot auch gewohnheitsrechtlich anerkannt

Gliederung des Abschnittes

1. Naturrechtlicher Ansatz der Grundrechte und Grundpflichten der Staaten
2. Souveräne Gleichheit
3. Interventionsverbot
4. **Gewaltverbot**
5. Friedliche Streitbeilegung

4. Das Gewaltverbot I

- Art. 2 Ziff. 4 UN - Charta

Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.

Das Gewaltverbot II

- ⊙ Gewalt ≠ politische oder ökonomische Zwänge
- ⊙ **Gewalt = Waffengewalt ?**
- ⊙ Gewaltverbot umfasst nur zwischenstaatliche Gewalt
- ⊙ Nicht auf reine Bürgerkriege anwendbar

Exkurs: Gewaltbegriff

Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta –
Gewaltverbot

- „use of force“
- es genügt ein Minimum an Gewalt – es muss sich dabei nicht um einen Angriff handeln

Kap. 7 UN-Charta
(Art. 39 Un-Charta)

- Friedensbedrohung/-bruch
- „act of aggression“ Angriffshandlung

Art. 51 UN-Charta
Selbstverteidigungsrecht

- „armed attack“
bewaffneter Angriff

Die Ausnahmen des Gewaltverbotes

Selbstverteidigungsrecht

Zwangsmaßnahmen
nach Kapitel VII
UN-Charta

Intervention auf
Einladung

Humanitäre Intervention
(str.)

Das Selbstverteidigungsrecht I

Art. 51 UN-Charta:

„ Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das **naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.** Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.“

Das Selbstverteidigungsrecht II

Prüfungsschritte:

1. Bewaffneter
Angriff eines
anderen Staates
oder von ihm
toleriert

(unmittelbar
bevorstehend
oder gegenwärtig)

2. Verteidigung ist
zur Abwehr
notwendig

3. Kriegshand-
lungen dürfen
nicht exzessiv
sein

Das Selbstverteidigungsrecht III

- ⦿ Anzeige an Sicherheitsrat
- ⦿ nur so lange zulässig, wie der Sicherheitsrat nicht eingreift
- ⦿ Beachte: Selbstverteidigungsrecht wird in Art. 51 UN-Charta negativ formuliert
- ⦿ „naturegebenes“ Selbstverteidigungsrecht neben Art. 51 UN-Charta ?

Bezug: Nicaragua-Fall

- Selbstverteidigungsrecht ergibt sich aus UN-Charta und Völkergewohnheitsrecht
- bewaffneter Angriff muss von einiger Intensität sein (Waffenlieferungen genügen nicht)
- Ein Angriff geht nur dann vom Staat aus (wird toleriert), wenn der Staat die effektive Kontrolle über das Handeln der ausführenden nichtstaatlichen Gruppe ausübt.



Intervention auf Einladung



Einmarsch sowjetischer Truppen
in die Tschechoslowakei 1968
(„Prager Frühling“)

- ◉ Intervention mit Zustimmung eines Beistand ersuchenden Staates
- ◉ Problem: Rechtfertigung
- ◉ Nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) genügt in keinem Falle
- ◉ hohe Missbrauchsgefahr

Humanitäre Intervention I

Humanitäre
Intervention

=

Schutz elementarer Menschenrechte von Personen, die Staatsangehörige anderer Staaten und/oder dort ansässig sind, durch einen Staat oder eine Gruppe von Staaten, wobei dieser Schutz die Drohung mit Gewalt oder Anwendung von Gewalt beinhaltet.



(Europäisches Parlament (ABl. 1994, Nr. C 128, S. 225))

Humanitäre Intervention II

- Ob die humanitäre Intervention eine Durchbrechung des Gewaltverbots darstellt, ist strittig.

Achtung: der Sicherheitsrat kann nach den Maßgaben des Art. 39 UN-Charta einzelne Staaten zu Maßnahmen aber auch zu kollektiven Maßnahmen ermächtigen

≠ humanitäre Intervention im engeren Sinne
str. ist also v.a. das Vorgehen ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates

Humanitäre Intervention III



Humanitäre Intervention IV

Geforderte (aber nicht allseits anerkannte)
Voraussetzungen für Rechtfertigung:

1. nachweisbare Verletzung völkerrechtlich geschützter Fundamentalwerte
2. kollektive Trägerschaft der Intervention
3. UN-Sicherheitsrat blockiert
4. Intervention ist ultima ratio
5. vorherige Androhung
6. Verhältnismäßigkeit
7. sobald möglich: Rückkehr auf UN-Grundlagen

Übungsfall: Kosovo



Gliederung des Abschnittes

1. Naturrechtlicher Ansatz der Grundrechte und Grundpflichten der Staaten
2. Souveräne Gleichheit
3. Interventionsverbot
4. Gewaltverbot
5. **Friedliche Streitbeilegung**

Friedliche Streiterledigung I

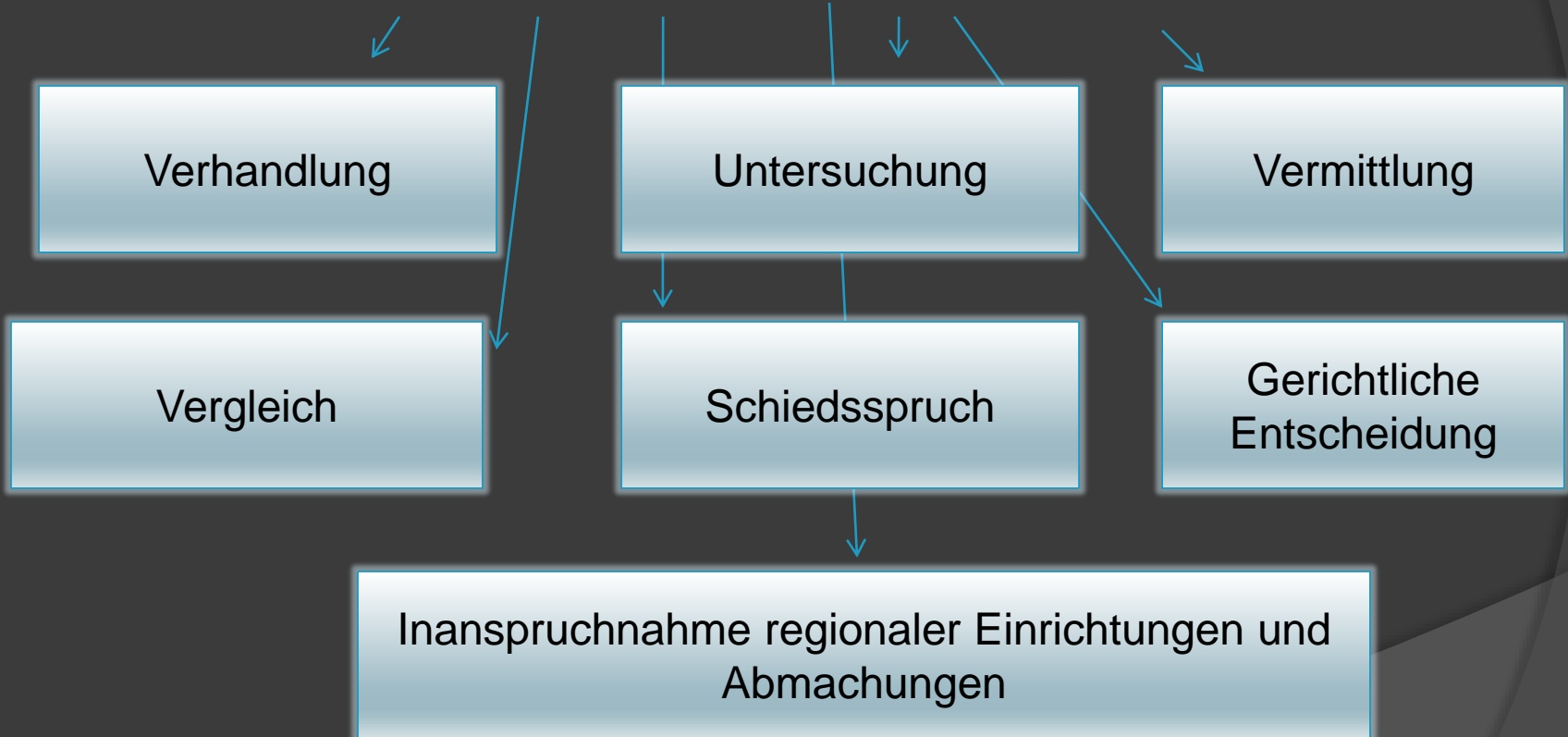
Art. 2 Nr. 3 UN-Charta:

Alle Mitglieder legen ihre internationale Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.

- Regelungen in Kapitel VI UN-Charta

Friedliche Streiterledigung II

⦿ Klassische Mittel der Streitbeilegung:



Art. 33 UN-Charta

Beteiligung des Sicherheitsrates I

Art. 36 Abs. 1 UN-Charta:

Der Sicherheitsrat kann in jedem Stadium einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 33 oder in einer Situation gleicher Art geeignete Verfahren oder Methoden für deren Bereinigung empfehlen.

Beteiligung des Sicherheitsrates

II

1. Anrufen des SR durch:

- Streitparteien
- UN-Mitglied
- Generalsekretär

2. Maßnahmen des SR:

- Diskussion des Streites
- Stellungnahmen der Parteien
- vertrauliche Konsultationen
- Untersuchungen
- Empfehlungen (Vetorecht!)

Internationale Gerichtsbarkeit

Regionale Gerichtshöfe

- ◉ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
- ◉ OSZE-Gerichtshof
- ◉ Bilaterale Gerichtshöfe
Bsp.: Iran-U.S. Claims Tribunal

Internationale Gerichtshöfe

- ◉ Internationaler Gerichtshof
- ◉ Internationaler Seegerichtshof
- ◉ Internationaler Strafgerichtshof



Der Internationale Gerichtshof



- als Organ der Vereinten Nationen gegründet (vgl. Art. 7 UN-Charta)
- Entscheidungen über Streitigkeiten nach Völkerrecht
- parteifähig sind ausschließlich Staaten (Art. 34 IGH-St)
- anzuwendende Rechtssätze vgl. Art. 38 IGH-St
- Entscheidungen grds. als Plenum (15 Richter), Kammern können aber gebildet werden (Art. 26 Abs. 1 IGH-St)
- Sitz: Den Haag